

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

37. 11. 83

1983-11-02 former

J. Wappenshimus

Ihre Zeichen

GZ 921 000/
2-II/83

Unsere Zeichen

ÖD-Dr.BE 2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

19.10.1983

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehalts-
gesetz-Novelle) und das Nebengebühren-
zulagengesetz geändert werden

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die im Entwurf enthaltene Neuregelung des Laufbahn- und Besoldungsrechts der Beamten der betrieblichen Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung. Durch die Schaffung einer neuen Besoldungsgruppe für diesen Bedienstetenkreis wird nicht nur den betrieblichen Erfordernissen Rechnung getragen, sondern auch die Möglichkeit der arbeitsplatzbezogenen Einstufung und Besoldung gewährleistet.

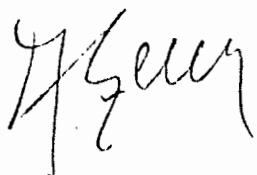
Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich auch für die in Art. II des Entwurfs vorgesehene Vereinheitlichung der Beförderungspraxis hinsichtlich jener Beamten aus, die

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

bereits nach der älteren Beförderungspraxis, welche für alle außerhalb der Zentralstellen verwendeten Beamten maßgebend war, in die entsprechenden Dienstklassen ernannt worden sind. In den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen sollte allerdings besonderes Gewicht auf die Vermeidung jeglicher Härtefälle gelegt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

